



**Niederschrift**  
über die Sitzung des Gemeinderates  
vom 16. Mai 2022  
in der Turnhalle in Irschenberg

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Meixner

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

TeilnehmerInnen:

- |                                                         |                                                       |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Maria Drexl         | <input checked="" type="checkbox"/> Margarete Stöger  |
| <input type="checkbox"/> Markus Nägele                  | <input checked="" type="checkbox"/> Kathleen Ellmeier |
| <input checked="" type="checkbox"/> Marinus Eyrainer    | <input checked="" type="checkbox"/> Hans Maier        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Dr. Brigitte Klamt  | <input checked="" type="checkbox"/> Thomas Niggel     |
| <input checked="" type="checkbox"/> Florian Kirchberger | <input type="checkbox"/> Marinus Waldschütz           |
| <input checked="" type="checkbox"/> Regina Gruber       | <input checked="" type="checkbox"/> Franz Nirschl     |
| <input checked="" type="checkbox"/> Christian Harrasser | <input checked="" type="checkbox"/> Thomas Stadler    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Martin Berchtold    | <input checked="" type="checkbox"/> Klaus Waldschütz  |

Alle Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen.

Zu TOP 4 der öffentlichen Sitzung war RA Beisse, Kanzlei Döring & Spieß, geladen.

Margarete Stöger enthielt sich bei TOP Erg. Aufstellungs-, Auslegungs- und Billigungsbeschluss zur 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Radthal“ wegen persönlicher Beteiligung.

Meixner \_\_\_\_\_

Fellner \_\_\_\_\_

Vorsitzender

Schriftführer



## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.04.2022
3. Bauanträge
  - a) Neubau eines Milchviehstalles mit Laufhof und Güllegrube, Wiedmann FINr. 1357 Gemarkung Niklasreuth
  - b) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Loiderdinger Str. 9, FINr. 66/5 Gemarkung Irschenberg
  - c) Neubau eines Reitplatzes mit Führanlage, Seeried 1, FINr. 632, 634/3 Gemarkung Reichersdorf
  - d) Neubau einer Überdachung des bestehenden Außenschwimbeckens und Vergrößerung des bestehenden Naturteichs, Markstein 3, FINr. 1296/5 Gemarkung Reichersdorf
  - e) Neubau eines Tierwohl Milchviehstalles sowie Neubau einer Güllegrube, Willenberg 1 FINr. 748 Gemarkung Reichersdorf
  - f) Neubau mit 2 Garagen und Nebenräumen als Ersatzbau für den bestehenden Schuppen und Neubau eines Pools, Pfisterer 1 FINr. 582 Gemarkung Reichersdorf
  - g) Neubau einer Remise, Obholz 3 FINr. 1270 Gemarkung Irschenberg
4. Beratung und Beschlussfassung zur Rückstellung des Bauvorhabens „Antrag auf Abbaugenehmigung für den Abbau von Kies, Oberhasling FINr. 3205 Gemarkung Irschenberg“
5. Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Wendling“
6. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Breitensteinstraße“
- Erg. Aufstellungs-, Auslegungs- und Billigungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Wöllkam“
- Erg. Aufstellungs-, Auslegungs- und Billigungsbeschluss zur 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Radthal“
7. Wünsche und Anträge



Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.05.2022

---

TOP 1 Bekanntgabe der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde um den TOP Erg. Aufstellungs-, Auslegungs- und Billigungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Wöllkam“ und Erg. Aufstellungs-, Auslegungs- und Billigungsbeschluss zur 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Radthal“ ergänzt.

Der Tagesordnungspunkt 3 g) Neubau einer Remise, Obholz 3 FINr. 1270 Gemarkung Irschenberg wurde auf Grund fehlender Unterlagen abgesetzt  
Gegen die Tagesordnung bestanden keine Einwände.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.04.2022

Die Niederschrift vom 11.04.2022 wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorab per Mail zugestellt.

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 11.04.2022

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

TOP 3 a Neubau eines Milchviehstalles mit Laufhof und Güllegrube, Wiedmann FINr. 1357 Gemarkung Niklasreuth

Auf dem Grundstück Wiedmann FINr. 1357 Gemarkung Niklasreuth wird der Neubau eines Milchviehlaufstalles mit Laufhof und Güllegrube beantragt. Die Stallung hat eine Abmessung von 26,90 m x 46,45 m mit einer Wandhöhe von ca. 5,00 m. Die Güllegrube hat einen Durchmesser von 16,00 m und eine Tiefe von 4,00 m.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Die Beurteilung richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und erscheint als zulässig.

Die Zufahrt erfolgt über einen öffentlichen Feld- und Waldweg.

Die Schmutzwasserentsorgung ist durch die Güllegrube gesichert.

Die Regenentwässerung erfolgt auf dem Baugrundstück.

Im Flächennutzungsplan ist landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den WG Niklasreuth.

Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Stellplätze sind ausreichend nachzuweisen.

Gemeinderat Harrasser erkundigte sich nach der Zufahrtsstraße. Diese solle nach Beendigung der Baumaßnahme in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde übergehen.

Gemeinderat Stadler sprach die Löschwasserversorgung im Bereich an. Diese sei durch den Bauherren auf Grund der Lage selbst sicherzustellen. Der Löschweiher an der Straße erscheint hier als ausreichend.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Neubau eines Milchviehlaufstalles mit Laufhof und Güllegrube unter Vorbehalt der Privilegierung das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**



Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.05.2022

**TOP 3 b** Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Loiderdinger Str. 9, FINr. 66/5 Gemarkung Irschenberg

Der Bauantrag wurde bereits in der Sitzung vom 07.12.2020 behandelt und mit Bescheid vom 24.06.2021 genehmigt.

Der Antragsteller beantragt den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Loiderdinger Str. 9 FINr. 66/5 Gemarkung Irschenberg.  
Das Gebäude soll im Tekturantrag um 0,80 m nach Norden verschoben werden.

Die Zufahrt erfolgt über die Loiderdinger Straße.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über den gemeindlichen Kanal.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über den gemeindlichen Kanal. Auf Grund der großflächigen Versiegelung ist das Niederschlagswasser gedrosselt in den gemeindlichen Kanal einzuleiten.

Im Flächennutzungsplan ist Wohnfläche dargestellt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die gemeindliche Wasserversorgung.

Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Stellplätze sind ausreichend nachgewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Tekturantrag Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

**TOP 3 c** Neubau eines Reitplatzes mit Führanlage, Seeried 1, FINr. 632, 634/3 Gemarkung Reichersdorf

Auf dem Grundstück Seeried 1, FINr. 632, 634/3 Gemarkung Reichersdorf wird der Neubau eines Reitplatzes mit Führanlage beantragt. Der Reitplatz mit Führanlage soll mit einer Fläche von 68,36 m x 20,00 m errichtet werden. Die Einzäunung ist mit einer Höhe von 1,35 m angesetzt. Das Gelände wird angepasst.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Die Beurteilung richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und erscheint als zulässig.

Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.

Die Schmutzwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Regenentwässerung erfolgt auf dem Baugrundstück.

Im Flächennutzungsplan ist landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Das Bauvorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet.

Die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Stellplätze sind ausreichend nachzuweisen.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist durch die Bauherren sicherzustellen.



Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Neubau eines Reitplatzes mit Föhranlage unter Vorbehalt der Privilegierung das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

TOP 3 d Neubau einer Überdachung des bestehenden Außenschwimmbekens und Vergrößerung des bestehenden Naturteichs, Markstein 3, FINr. 1296/5 Gemarkung Reichersdorf

Auf dem Grundstück Markstein 3, FINr. 1296/5 Gemarkung Reichersdorf wird der Neubau einer Überdachung des bestehenden Außenschwimmbekens und Vergrößerung des bestehenden Naturteichs beantragt. Die Überdachung des Außenschwimmbekens soll 3,75 m x 7,70 m mit einer Höhe von 0,80 m betragen. Der Naturteich wird in einer Art „acht“ mit einer Länge von ca. 42 m, einer Breite von ca. 20 m und einer Tiefe bis zu 2,00 m errichtet werden.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Die Beurteilung richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB und erscheint als zulässig.

Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.

Die Schmutzwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Regenentwässerung erfolgt auf dem Baugrundstück.

Im Flächennutzungsplan ist landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Stellplätze sind ausreichend nachzuweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Neubau einer Überdachung des bestehenden Außenschwimmbekens und Vergrößerung des bestehenden Naturteichs das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

TOP 3 e Neubau eines Tierwohl Milchviehstalles sowie Neubau einer Güllegrube, Willenberg 1 FINr. 748 Gemarkung Reichersdorf

Auf dem Grundstück Willenberg 1 FINr. 748 Gemarkung Reichersdorf wird der Neubau eines Tierwohl Milchviehstalles sowie Neubau einer Güllegrube beantragt. Die Stallung hat eine Abmessung von 27,18 m x 42,40 m mit einer Wandhöhe von ca. 5,35 m. Die Güllegrube hat einen Durchmesser von 16,00 m und eine Tiefe von 4,00 m.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Die Beurteilung richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und erscheint als zulässig.

Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.

Die Schmutzwasserentsorgung ist durch die Güllegrube gesichert.



Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.05.2022

---

Die Regenentwässerung erfolgt auf dem Baugrundstück.  
Im Flächennutzungsplan ist landwirtschaftliche Fläche dargestellt.  
Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Wassergemeinschaft Reichersdorfer Einöde e.V.  
Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.  
Stellplätze sind ausreichend nachzuweisen.  
Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist durch die Bauherren sicherzustellen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt dem Neubau eines Tierwohl Milchviehstalles sowie Neubau einer Güllegrube unter Vorbehalt der Privilegierung das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

TOP 3 f Neubau mit 2 Garagen und Nebenräumen als Ersatzbau für den bestehenden Schuppen und Neubau eines Pools, Pfisterer 1 FINr. 582 Gemarkung Reichersdorf

Auf dem Grundstück Pfisterer 1, FINr. 582 Gemarkung Reichersdorf wird der Neubau mit 2 Garagen und Nebenräumen als Ersatzbau für den bestehenden Schuppen und Neubau eines Pools beantragt. Die Garage mit Nebenräumen soll mit den Abmessungen 8,11 m x 15,11 m mit einer Wandhöhe von 3,46 m errichtet werden. Der Pool soll mit den Abmessungen 8,30 m x 3,80 m und einer Tiefe von 1,50 m errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und wird als sonstiges Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB bewertet.

Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.  
Die Schmutzwasserentsorgung ist durch eine Kleinkläranlage gesichert.  
Die Regenentwässerung erfolgt auf dem Baugrundstück.  
Im Flächennutzungsplan ist landwirtschaftliche Fläche dargestellt.  
Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Wassergemeinschaft Reichersdorfer Einöde e.V.  
Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.  
Stellplätze sind ausreichend nachzuweisen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt dem Neubau mit 2 Garagen und Nebenräumen als Ersatzbau für den bestehenden Schuppen und Neubau eines Pools das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

TOP 3 g Neubau einer Remise, Obholz 3 FINr. 1270 Gemarkung Irschenberg  
abgesetzt



Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.05.2022

---

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung zur Rückstellung des Bauvorhabens „Antrag auf Abbaugenehmigung für den Abbau von Kies, Oberhasling FlNr. 3205 Gemarkung Irschenberg“

Bürgermeister Meixner eröffnete den Tagesordnungspunkt und schilderte den Verlauf kurz und übergab dann das Wort an Rechtsanwalt Beisse. Dieser erläuterte den Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 26.07.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg unter „TOP 6“ den Beschluss zur Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Nach dem Beschluss zur 11. Änderung sollen Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, in denen ein gesteuerter Kiesabbau ermöglicht werden soll. Der Beschluss zur Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau erging einstimmig.

In der weiteren Folge ging bei der Gemeinde am 30.11.2021 ein „Antrag auf Abbaugenehmigung für den Abbau von Kies“ für das Grundstück FlNr. 3205 der Gemarkung Irschenberg ein. Nach dem Antrag ist geplant, westlich der Gemeindeverbindungsstraße von Oberhasling nach Niederhasling auf einer insgesamt 5,7 Hektar großen Fläche in einer Tiefe von bis zu 17 Metern Kies abzubauen. Im Osten reichen die Kiesabbauflächen an amtlich kartierte Biotope sowie an das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ heran. Im südlichen Bereich grenzen die Abbauflächen unmittelbar an den Ortsteil Oberhasling an, ebenso befindet sich der Siedlungssplitter „Haslinger Mühle“ in unmittelbarer Nähe des Abbaubereiches.

Dem Abbauantrag wurde in der Sitzung vom 26.01.2022 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens verweigert. Anlässlich des Abbauantrages beauftragte der Gemeinderat weiterhin die Verwaltung, eine Prüfung von möglichen Kiesabbauflächen im Gemeindegebiet vornehmen zu lassen. Hierzu wurde Bezug genommen auf die bereits beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen.

Im Rahmen einer ersten orientierenden Untersuchung durch das Büro für Bauerkundung Ohin wurden mögliche Kiesabbauflächen im Gemeindegebiet kartiert und überschlägig auf eine Abbaumöglichkeit hin untersucht.

Die bis dato vorliegenden Sachverhaltsuntersuchungen reichen noch nicht aus, um zu klären, ob eine sinnvolle Konzentrationsflächenplanung mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 im Baugesetzbuch möglich ist; insbesondere kann derzeit noch nicht geklärt werden, ob folgende angestrebte Planungsziele sich umsetzen lassen.

- Ausreichender Abstand zu nächstgelegener Wohnbebauung
- Abstände zu naturschutzfachlich schützenswerten und naturschutzrechtlich geschützten Bereichen
- Mögliche Eingliederung von Abbauvorhaben in das Landschafts- und Ortsbild

Die weiteren Untersuchungen sind aufwendig und zeitintensiv und können noch nicht alsbald abgeschlossen werden.



Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.05.2022

Gemäß § 15 Abs. 3 BauGB hat die Baugenehmigungsbehörde – hier das Landratsamt Miesbach – die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit denen die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreicht werden sollen. Dem Antrag auf Zurückstellung ist stattzugeben, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Bei dem hier vorliegenden Vorhaben – Kiesabbau – handelt es sich um ein solches nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und somit um ein in § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB genanntes Vorhaben. Zugleich hat die Gemeinde in ihrer Sitzung vom 26.07.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern, um hinsichtlich des Kiesabbaus die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu erreichen.

Schließlich ist zu befürchten, dass die Durchführung der Überplanung zur Änderung des Flächennutzungsplanes unmöglich oder zumindest wesentlich erschwert werden würde, wenn das hier beantragte Kiesabbauvorhaben wie beantragt durchgeführt werden würde. So ist nach dem Antrag beabsichtigt, den Kiesabbau des unmittelbar an naturschutzfachlich schützenswerte und naturschutzrechtlich geschützte Bereiche heranzuführen. Zudem soll das Vorhaben im Leitzachtal und damit einem besonderen Landschaftsbild in der Gemeinde Irschenberg umgesetzt werden. Schließlich sieht der Abbauantrag vor, die Abbauflächen in unmittelbare Nähe von wohngenutzten Gebäuden zu führen, zum Teil beträgt der Abstand nur 20 Meter zum Straßenrand und ca. 30 m zur Wohnbebauung. Würde das Vorhaben demzufolge wie beantragt umgesetzt werden, könnte im Rahmen einer Konzentrationsflächenplanung im Flächennutzungsplan der Gemeinde zu diesem Vorhaben keinerlei Regelung mehr gemacht werden; dies kann im Rahmen des zu beachtenden Gleichbehandlungsgebotes Rückwirkungen auf andere Abbauflächen haben. Zudem scheint die hier beantragte Fläche von ihrer Ausdehnung und Abbauwürdigkeit her eine der maßgeblichen Flächen im Gemeindebereich zu sein, so dass schon allein aus diesem Grunde auch bei dieser Fläche entsprechende Regelungen erforderlich sein werden.

Zur Absicherung der bereits begonnenen Änderungen des Flächennutzungsplanes zur Konzentrationsflächenausweisung „Kiesabbau“ soll deshalb ein Antrag auf Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 3 BauGB beim Landratsamt Miesbach gestellt werden.

Florian Kirchberger bedankte sich, dass sein Antrag mit dem Ziel auf Zurückstellung des Antrags für den Kiesabbau in Oberhasling aus der März-Sitzung des Gemeinderats heute zur Abstimmung auf der Tagesordnung steht. Er warb für die Zustimmung, denn dann können alle Optionen auf den Prüfstand kommen. Wir sollten am besten gemeinsam für ein positives Ergebnis für die Gemeindebürger eintreten.

Beschluss:

Die Verwaltung beauftragt einen Antrag auf Zurückstellung gemäß § 15 BauGB Abs. 3 zu dem bei der Gemeinde am 30.11.2022 eingegangenen Antrag auf Kiesabbau beim





Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.05.2022

---

Landratsamt Miesbach zu stellen; zur Begründung soll auf den Sachverhalt dieses Beschlusses verwiesen werden.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

- TOP 5 Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Wendling“  
Auf dem Grundstück FlNr. 369/2 und 378/3 Gemarkung Irschenberg ist die Erweiterung des Gewerbegebiets geplant. Hier soll ein mehrgeschossiges Gebäude zur gewerblichen Nutzung auf ca. 3.650 m<sup>2</sup> mit Verkehrserschließung errichtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Wendling“.

**Abstimmungsergebnis: 13:2**

- TOP 6 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Breitensteinstraße“  
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Breitensteinstraße“ umfasst die Grundstücke mit der Flurnummer 35/0, 35/8, 35/9, 35/10, 35/15, 35/16, 35/17, 35/18, 35/20, 35/21, 35/22, 35/24, 35/25, 35/26 der Gemarkung Irschenberg, Gemeinde Irschenberg.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.

Mit der Erarbeitung der Planunterlagen wurde das Architekturbüro Staudinger, Laurenziweg 4, 83714 Parsberg beauftragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Irschenberg beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Breitensteinstraße“ im vereinfachten Verfahren aufzustellen. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

Der Gemeinderat Irschenberg billigt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Breitensteinstraße“ in der Fassung vom 16.05.2022 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 16.05.2022 mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich



Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.05.2022

---

auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

TOP Erg. Aufstellungs-, Auslegungs- und Billigungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Wöllkam“

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Wöllkam umfasst wie im Plan dargestellt die Grundstücke bzw. Teilflächen mit der Flurnummer 144/0, 145/0, 146/0, 146/2, 147/0, 147/1, 148/0, 150/0, 153/0, 153/1, 155/0, 156/0, 157/0 der Gemarkung Irschenberg, Gemeinde Irschenberg. Die Einbeziehungssatzung umfasst wie im Plan dargestellt die Grundstücke bzw. Teilflächen mit der Flurnummer 146/0, 146/2, 145/0 und 144/0 der Gemarkung Irschenberg, Gemeinde Irschenberg.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Wöllkam“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.

Mit der Erarbeitung der Planunterlagen wurde das Architekturbüro Staudinger, Laurenziweg 4, 83714 Parsberg beauftragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Irschenberg beschließt die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Wöllkam“ im vereinfachten Verfahren aufzustellen.

**Abstimmungsergebnis: 14:1**

Der Gemeinderat Irschenberg billigt die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Wöllkam“ in der Fassung vom 16.05.2022 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 19.04.2022 mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 14:1**

Erg. Aufstellungs-, Auslegungs- und Billigungsbeschluss zur 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Radthal“

Der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Radthal“



Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.05.2022

---

umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 1449/2 der Gemarkung Niklasreuth, Gemeinde Irschenberg.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.

Mit der Erarbeitung der Planunterlagen wurde das Architekturbüro Krogoll Gerhard Krogoll Architekt, Dipl. Ing. Univ. Philipp Krogoll Architekt, Dipl. Ing. Univ. Bayrischzeller Straße 3a, 83727 Schliersee beauftragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Irschenberg beschließt die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Radthal“ im vereinfachten Verfahren aufzustellen. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

Abstimmung ohne Margarethe Stöger aufgrund persönlicher Beteiligung.

Der Gemeinderat Irschenberg billigt die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Radthal“ in der Fassung vom 16.05.2022 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 16.05.2022 mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

Abstimmung ohne Margarethe Stöger aufgrund persönlicher Beteiligung.

TOP 7 Wünsche und Anträge

Klaus Waldschütz sprach die Aussage des ehemaligen Kreisbaumeisters in einer Sendung des Bayerischen Rundfunks am 15.05.2022 zu einem Laufstall in der Gemeinde Irschenberg an. Er hat sich sehr über diese negative Aussage geärgert. Der Laufstall musste aus Platzgründen an die angesprochene Position und das wusste der ehemalige Kreisbaumeister. Er findet es in der heutigen Zeit lobenswert, dass sich Landwirte der Investition stellen. Kathleen Ellmeier war zunächst ebenfalls der Meinung von Klaus Waldschütz. Dann jedoch war sie der Ansicht, dass der ehemalige Kreisbaumeister für eine geordnete und optisch ansprechende Bebauung sei.